



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

25.09.1962 - Nr. 146 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 146

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. September 1962

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 1962 den folgenden Antrag (Drucksachenabteilung II Nr. 222) an die Finanzdeputation zur Beratung und Berichterstattung überwiesen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf

VOM

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Grunderwerbsteuerfreiheit

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl I S. 585) in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1953 (GV NW S. 262) sind ausgenommen steuerpflichtige Erwerbsvorgänge (§ 1 des Grunderwerbsteuergesetzes) durch solche Personen, denen im Lande Bremen Grundstücke enteignet wurden, bzw. die zur Vermeidung des Zwanges der Enteignung Grundstücke veräußert haben.

(2) Die Steuervergünstigung steht auch den Erben der in Absatz 1 genannten Personen zu.

§ 2

Umfang der Steuervergünstigung

(1) Die Steuer wird nicht erhoben, soweit der Ersatzkauf innerhalb von fünf Jahren erfolgt und der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10 des Grunderwerbsteuergesetzes) die Höhe des in der Enteignung oder bei Veräußerung zur Vermeidung des Zwanges der Enteignung erzielten Erlöses nicht übersteigt.

(2) Dem Erben steht die Steuervergünstigung für einen seinem Erbteil gemäßen Bruchteil zu. Entsprechendes gilt, wenn enteigneter oder veräußerter Grundbesitz zum Vermögen einer Firma gehört.

(3) Ausgenommen von der Vergünstigung sind solche Fälle, in denen dem Verkäufer die Grunderwerbsteuer für den Ersatzkauf offen erstattet worden ist.

§ 3

Antrag auf Steuervergünstigung

(1) Die Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muß vor Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen entweder:

- a) der Bescheid der Enteignungsbehörde oder
- b) eine Bestätigung der Baubehörde, daß im Falle der Weigerung des Antragstellers, den Grundbesitz zu veräußern, von der Möglichkeit der Enteignung Gebrauch gemacht worden wäre, oder
- c) Unterlagen, durch die glaubhaft gemacht wird, daß der Grundbesitz veräußert wurde, um ein Enteignungsverfahren zu vermeiden.

§ 4

Verfahren

Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

§ 5

Schlußbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es ist auch auf sämtliche Ersatzkäufe seit dem 1. Januar 1960 sowie auf sämtliche Grunderwerbsteuervorgänge, für die am 1. Januar 1960 noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid vorlag, anzuwenden."

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Die Finanzdeputation erstattet hierzu den folgenden Bericht, dem sich der Senat anschließt:

Der vorliegende Gesetzentwurf — Drucksachenabteilung II Nr. 222 — ist bereits in annähernd gleichlautender Fassung durch Antrag vom 5. Oktober 1960 (Drucksachenabteilung II Nr. 80) eingebracht und in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 4. Oktober 1961 in erster Lesung behandelt und abgelehnt worden.

Die Finanzverwaltung hatte schon gegen den früheren Entwurf (Nr. 80) aus rechtlichen Erwägungen erhebliche Bedenken. Sie hatte den Entwurf an den Arbeitskreis der Verkehrsteuerreferenten der Länder weitergeleitet und diesen gebeten, die in dem Entwurf enthaltenen Ersatzkaufatbestände möglichst in den von ihm zu erarbeitenden Rahmengesetzentwurf für die Ländergesetze über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes aufzunehmen. Die Verkehrsteuerreferenten haben die Berücksichtigung abgelehnt. Der von ihnen ausgearbeitete Rahmengesetzentwurf, der auch in der Freien Hansestadt Bremen Grundlage des vom Senat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes ist, sieht entsprechende Freistellungen von der Grunderwerbsteuer nicht vor.

Die Finanzverwaltung hat gegen den nunmehr vorliegenden und ungefähr gleichlautenden Entwurf eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Ersatzkauf (Drucksachenabteilung II Nr. 222) die gleichen Bedenken wie früher. Sie ist nach wie vor der Auffassung, daß derartige Steuerbefreiungen aus steuersystematischen Gründen und wegen des erheblichen Steuerausfalls nicht zu vertreten sind; die unter Umständen in der Sache liegenden Unbilligkeiten müßten in der Weise ausgeräumt werden, daß die Entschädigung für das abgegebene Grundstück von vornherein so bemessen wird, daß daraus auch eine etwaige Grunderwerbsteuer für ein Ersatzgrundstück abgedeckt werden kann. Im übrigen würde eine grunderwerbsteuerliche Begünstigung der Ersatzkäufe den unbefriedigenden Zustand herbeiführen, daß Ersatzkäufe für in Bremen abgegebenes Land unterschiedlich

behandelt werden würden, je nachdem, ob das Ersatzland der Betroffenen in Bremen oder in einem anderen Bundesland liegt.

Auch der Senator für das Bauwesen ist der Auffassung, daß Grunderwerbsteuerbefreiungen in dem Umfang, wie sie in dem Gesetzentwurf II Nr. 222 vorgesehen sind, nicht gerechtfertigt sind. Er hält eine Freistellung von der Grunderwerbsteuer nur insoweit für vertretbar, als die Erwerber von Ersatzgrundstücken ihre früheren Grundstücke für die im § 5 Absatz 2 Nr. 2 bis 6 des Bundesbaugesetzes bezeichneten, der Allgemeinheit dienenden Zwecke abgeben mußten bzw. abgegeben haben.

Aus den Ansichten, die in den bisherigen Bürgerschaftssitzungen (zuletzt am 24. Januar 1962) bei der Behandlung dieser Gesetzentwürfe vertreten worden sind, ist erkennbar geworden, daß die Bürgerschaft dem Antrag II Nr. 222 wohlwollend gegenübersteht. Der von den Verkehrsteuerreferenten erarbeitete Rahmengesetzentwurf für das Gesetz über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes ist deshalb durch den Senat für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen insoweit erweitert worden, als auch der Senator für das Bauwesen die grunderwerbsteuerliche Freistellung von bestimmten Ersatzkäufen für vertretbar hält (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 25. September 1962, Drucksachenabteilung I Nr. 147, § 1 Nr. 12 und 13).

Die Finanzdeputation ist der Ansicht, daß eine darüber hinausgehende völlige Freistellung sämtlicher Ersatzkaufatbestände nicht angebracht ist.

In Anbetracht der Tatsache, daß dem vorliegenden Antrag II Nr. 222 insoweit, als ihm nach Auffassung der Finanzdeputation gefolgt werden kann, bereits durch eine entsprechende Erweiterung des Entwurfs eines Gesetzes über die grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes entsprochen worden ist, schlägt die Finanzdeputation der Bürgerschaft (Landtag) vor, den Antrag II Nr. 222 abzulehnen.

Vorsitzender:
Dr. Nolténus

Sprecher:
Engel